

AUFLAGE GERINGFÜGIGE ÄNDERUNG

## Einwohnergemeinde Meiringen

### Überbauungsordnung Balmgieter

Änderung 2022, nachträgliche Änderung nach der Beschlussfassung im Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV

---

Die Änderungen gegenüber der genehmigte UeO sind **rot** eingetragen  
Die Änderungen nach der Beschlussfassung, im Rahmen der Genehmigung sind **blau** eingetragen

---

### Überbauungsvorschriften

Die UeO-Änderung 2022 besteht aus:

- Ausschnitt Überbauungsplan
- Überbauungsvorschriften

Weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht
- Gefahrenbeurteilung

März 2025

**Impressum****Planungsbehörde:**

Einwohnergemeinde Meiringen  
Rudenz 14  
Postfach 532  
3860 Meiringen

**Auftraggeber:**

Ghelma AG SKISAB  
Sandstrasse 10  
CH-3860 Meiringen

**Auftragnehmer:**

ecoptima ag, Spitalgasse 34, 3000 Bern 14

**Autoren:**

Beat Kälin, Raumplaner HTL/FSU

## **Inhaltsverzeichnis**

1.	Allgemeines	3
2.	Abbau, Wiederauffüllung und Rekultivierung	4
3.	Entsorgung	6
4.	Materialaufbereitung	6
5.	Bauten und Anlagen	7
6.	Erschliessung und Betrieb	8
7.	Natur- und Umweltschutz	9
8.	Verfahrens- und Schlussbestimmungen	11
	Genehmigungsvermerke	13
	Genehmigungsvermerke Änderung 2022	14
	Anhang: Richtprojekt der Gisler Architektur und Bauplanung AG vom 29.01.2025	15

## 1. Allgemeines

Grundlagen und  
Zweck

### Art. 1

<sup>1</sup> Die Überbauungsordnung (UeO) „Balmgieter“ stützt sich auf den Teilrichtplan Abbau, Deponie- und Transport ~~der Bergregion~~ Oberland-Ost (TRPADT.OO 2020).

<sup>2</sup> Die UeO bezweckt die Entsorgung, die Materialaufbereitung sowie den Kiesabbau und die Rekultivierung im Gebiet „Balmgieter“. Die Entsorgungs- und der Materialaufbereitungsbetriebe sollen unter Wahrung des Natur- und Landschaftsschutzes mit der erforderlichen Flexibilität, langfristig sichergestellt werden.

Wirkungsbereich und  
Definitionen

### Art. 2

<sup>1</sup> Der Wirkungsbereich der UeO umfasst das im Überbauungsplan (UeP) bezeichnete Gebiet.

<sup>2</sup> Als Betreiberin gilt das für die Entsorgung, die Materialaufbereitung, den Kiesabbau und die Rekultivierung verantwortliche Unternehmen.

UeO-Konzept

### Art. 3

<sup>1</sup> Mit der UeO werden die Grundlagen für die Erschließung und die Erstellung der betrieblich notwendigen Bauten und Anlagen geschaffen sowie die Entsorgung, der Kiesabbau, die Materialaufbereitung und die Rekultivierung mit qualitativen und quantitativen Zielvorgaben geregelt.

<sup>2</sup> Soweit notwendig, stellt die Betreiberin den Vollzug der UeO mit privatrechtlichen Vereinbarungen mit den Grundeigentümern sicher.

Stellung zum über-  
geordneten Recht

### Art. 4

<sup>1</sup> Soweit die UeO nichts anderes bestimmt, gelten die baurechtlichen Vorschriften der Einwohnergemeinde Meiringen.

<sup>2</sup> Die Sektoren Entsorgung und Materialaufbereitung sind Bauzonen im Sinne von Art. 72 BauG für Bauten und Anlagen der Bereiche Ver- und Entsorgung sowie Materialaufbereitung. Soweit nachfolgend keine speziellen Regelungen getroffen werden, gelten subsidiär die Vorschriften der Gewerbezone.

<sup>3</sup> Der Baubereich Entsorgungshof ist eine Zone nach Art. 77 BauG.

Inhalte des UeP	<p><b>Art. 5</b></p> <p><sup>1</sup> Mit dem UeP werden verbindlich festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Sektor Abbau</li><li>- Sektor Entsorgung</li><li>- Sektor Materialaufbereitung</li><li>- Bereich Lagerung</li><li>- Bereich Verarbeitung</li><li>- Bereich Ökologie</li><li>- Feldgehölz</li><li>- Transportpiste</li><li>- <del>Baubereich Entsorgungshof</del></li><li>- <del>Hochspannungsleitung</del></li></ul> <p><sup>2</sup> Mit dem UeP werden in ungefährrer Lage:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Arealzufahrtsbereiche</li><li>- <del>Strassenquerungen</del></li><li>- Schmutzabrollstrecke</li><li>- <del>interner Transportweg</del></li></ul> <p><sup>3</sup> Im Weiteren wird mit dem UeP der Waldrand im Verfahren nach Art. 10.2 WaG festgelegt.</p>
-----------------	---

## 2. Abbau, Wiederauffüllung und Rekultivierung

Nutzung	<p><b>Art. 6</b></p> <p><sup>1</sup> Der Sektor Abbau ist für die Kiesgewinnung und die Wiederauffüllung mit unverschmutztem Aushub-/Ausbruchmaterial bestimmt.</p> <p><sup>2</sup> Die Wiederauffüllung hat zum Ziel, den Ausgangszustand mit landwirtschaftlicher Nutzung wiederherzustellen. Mit dem Abschluss der Rekultivierung gelten die Nutzungsbestimmungen der Landwirtschaftszone. <del>Vorhalten bleibt der Baubereich Entsorgungshof und für diesen allenfalls erforderliche Schutzeinrichtungen zur Abwehr von Naturgefahren.</del></p> <p><sup>3</sup> Es sind nur betriebstechnisch erforderliche Anlagen gestattet, welche nach dem Abbau und vor der Rekultivierung wieder abzubauen sind.</p>
---------	--

Offene Grubenfläche	<p><b>Art. 7</b></p> <p>Die offene Grubenfläche ist unter Berücksichtigung der landschaftlichen und ökologischen Erfordernisse auf das betriebliche Minimum zu beschränken.</p>
---------------------	---

Behandlung der Deckschicht	<p><b>Art. 8</b></p> <p><sup>1</sup> Der Oberboden (Humus) und der Unterboden werden gesondert abgetragen, zwischengelagert, und für die Rekultivierung der Grube wiederverwertet.</p> <p><sup>2</sup> Nicht verwertbares Material wird für die Auffüllung und die Endgestaltung im Bereich des Grubenareals verwendet.</p>
Abbautiefe	<p><b>Art. 9</b></p> <p><sup>1</sup> Die Abbautiefe richtet sich nach den vorhandenen Kiesvorkommen und dem Grundwasserstand.</p> <p><sup>2</sup> Die zulässige Abbautiefe wird im Rahmen der Gewässerschutzbewilligung festgelegt.</p>
Abbaumenge	<p><b>Art. 10</b></p> <p>Die Abbaumenge beträgt im Durchschnitt jährlich 15'000 m<sup>3</sup>.</p>
Auffüllungsmaterial	<p><b>Art. 11</b></p> <p>Die Auffüllung erfolgt mit unverschmutztem Aushub-/Ausbruchmaterial gemäss den Vorgaben der Gewässerschutzbewilligung.</p>
Etappierung	<p><b>Art. 12</b></p> <p>Die Auffüllung erfolgt kontinuierlich nach Massgabe des verfügbaren Auffüllmaterials. Die örtliche Abfolge der Auffüllung richtet sich nach den Erfordernissen des Betriebs und der Rekultivierung.</p>
Auffüllmengen	<p><b>Art. 13</b></p> <p><sup>1</sup> Die Auffüllmenge ist auf das zur Verfügung stehende offene Grubenareal und einen natürlich wirkenden Geländeverlauf abzustimmen.</p> <p><sup>2</sup> Unter Berücksichtigung einer natürlich wirkenden Endgestaltung kann das rekultivierte Terrain gegenüber dem gewachsenen Boden bis zu 1 Meter angehoben werden. Vorbehalten bleibt eine andere Endgestaltung zur Abwehr von Naturgefahren.</p>
Rekultivierung	<p><b>Art. 14</b></p> <p><sup>1</sup> Die landwirtschaftlich nutzbaren Flächen sind so zu rekultivieren, dass grundsätzlich wieder eine für die Lage normale landwirtschaftliche Nutzung möglich ist (Wies- und/oder Weideland).</p>

<sup>2</sup> Die rekultivierten Flächen haben ein Oberflächengefälle von 0.5 bis 3% aufzuweisen. Oberflächenwasser ist im Waldsaum über Mulden zu verdunsten und zu versickern, die als Amphibien-Lebensräume auszubilden sind.

<sup>3</sup> Neu entstehende, besondere Lebensräume und/oder geschützte Pflanzen- und Tierarten sind bei der Rekultivierung zu berücksichtigen.

### 3. Entsorgung

#### Art. 15

Nutzung

<sup>1</sup> Der Sektor Entsorgung und der Baubereich Entsorgungshof dienen dem Betrieb einer regionalen Entsorgungs- und Materialverwertungsstelle der Bereiche Sperrgut, Bauschutt, Grünzeug, etc. mit Sortierung, Kompostierung, Recycling. Es sind keine empfindlichen Nutzungen zugelassen.

<sup>2</sup> Zulässig sind die für einen einwandfreien Betrieb erforderlichen Bauten, Anlagen und Einrichtungen wie offene und gedeckte Zwischenlagerplätze inkl. die mobile Verarbeitung von Sammelgut.

<sup>3</sup> Das zulässige maximale Abfallaufkommen darf pro Betrieb die Mengenschwelle gemäss Ziff 40.7a Anhang UVPV von jährlich 10'000 t Abfällen nicht überschreiten. Vorbehalten bleibt eine entsprechende Bewilligung gestützt auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung.

### 4. Materialaufbereitung

#### Art. 16

Nutzung allgemein

<sup>1</sup> Der Sektor Materialaufbereitung dient der Kiesverarbeitung und -versorgung. Er umfasst die Bereiche Lagerung und Verarbeitung sowie Ökologie mit den Schlammabsetzbecken.

<sup>2</sup> Zugelassen sind alle betrieblich erforderlichen Bauten und Anlagen.

#### Art. 17

Bereiche Lagerung  
und Verarbeitung

<sup>1</sup> Der Bereich Lagerung ist für die Zwischenlagerung von Wandkies, von weiterem verwertbarem kieshaltigem Material und aufbereiteten Kieskomponenten sowie für Schlammbecken bestimmt.

<sup>2</sup> Der Bereich Verarbeitung dient der Aufbereitung und dem Umschlag von Kiesmaterial.

Bereich Ökologie

**Art. 18**

<sup>1</sup> Der Bereich Ökologie ist Bestandteil der Bereiche Lagerung und Verarbeitung. Er dient im Speziellen dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung des national bedeutenden Amphibienlaichgebiets (Objekt BE 837) und ist im Rahmen der bisherigen gewerblichen Nutzung langfristig als Lebensraum für die Fortpflanzung von Amphibien sicherzustellen.

<sup>2</sup> Die wertvollen Flächen für spezialisierte Tier- und Pflanzenarten sind schonend zu behandeln und dauernd zu erhalten.

<sup>3</sup> Die Steinhäufen, das Unterholz und die naturnah gestalteten Becken zur Schlammzwischenlagerung sind wichtige Bestandteile des Amphibien-Lebensraums. Es ist dafür zu sorgen, dass in der Zeit vom 15. März bis 15. Juni jeweils ein Becken mit Schlamm und mit stehendem Wasser ungestört offen bleibt. Im Weiteren gelten die Bestimmungen von Art. 26.

<sup>4</sup> Die im UeP eingezeichnete Hecke ist in ihrem Bestand geschützt.

**5. Bauten und Anlagen**

Baupolizeiliche  
 Masse / Rahmenbedingungen

**Art. 19**

<sup>1</sup> Für Bauten und technische Anlagen gelten die folgenden baupolizeilichen Masse und Rahmenbedingungen:

	Sektor Abbau	Sektor Ent- sorgung	Baubereich Entsor- gungshof	Bereich Lage- rung	Bereich Verar- beitung	Bereich Ökologie
<del>Bauten</del> Gebäude	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein
Min. Abstand zur Landwirtschaftszone / Sektor Abbau	-	4m	4 m	4m	4m	-
Min. Abstand zum Wald	-	10m	-	10m	10m	-
Max. <del>Gebäudehöhe</del> Fassadenhöhe traufseitig*	-	10m	10m	5m	5m	-
Max. <del>Firsthöhe Ge- samthöhe*</del>	-	14m	14m	9m	9m	-
Min. Baumassenzif- fer	-	-	2.0**	-	-	-

\* als massgebendes Terrain gilt das fertige Terrain nach der Wiederauffüllung

\*\* Volumen offener Gebäude und Gebäudeteile werden vollständig angerechnet. Massgebend ist die Mantelfläche, gebildet aus den lotrechten Geraden durch die äussersten Punkte des Baukörpers, welche das Dach umgrenzt. Die anrechenbare Grundstücksfläche entspricht dem Baubereich Entsorgungshof.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben grössere Höhen für technisch bedingte Bau- und Anlageteile sowie die Abstandsvorschriften gegenüber der Hochspannungsleitung der BKW. [Das Richtprojekt der Gisler Architektur und Bauplanung AG vom 29.01.2025 im Anhang ist betreffend horizontalem und vertikalem Minimalabstand des Gebäudes des Entsorgungshofs zur Hochspannungsleitung verbindlich. Näher an der Hochspannungsleitung sind keine Gebäude oder Gebäudeteile zulässig.](#)

<sup>3</sup> Die Gebäudelänge ~~und -breite und~~ sowie der Gebäudeabstand richten sich nach den betrieblichen Erfordernissen.

<sup>4</sup> Der minimale Strassenabstand ~~für leicht entfernbar~~ [Einrichtungen wie Container, mobile Umfassungswände, etc. beträgt 1.0 m, richtet sich nach dem SBC. Der Minimalabstand](#) für Einzäunungen ~~beträgt~~ [0.5 m vom Fahrbahnrand \(Art. 68 SBC\). Vorbehalten bleiben grössere Abstände zur Wahrung ausreichender Sichtverhältnisse bei den Arealzufahrtbereichen.](#)

<sup>5</sup> Bauten und permanente Anlagen sind eigenständig zu gestalten, dass der Zweck erkennbar ist.

<sup>6</sup> [Im Baubereich Entsorgungshof ist eine hohe Nutzungsdichte mit mindestens 7 m traufseitige Fassadenhöhe und eine kompakte Anordnung der Gebäude sicherzustellen. Für Angestellte sind maximal 2 ungedeckte Fahrzeugabstellplätze gestattet.](#)

## 6. Erschliessung und Betrieb

### Art. 20

Erschliessung	<sup>1</sup> Die Erschliessung des UeO-Perimeters erfolgt grundsätzlich von Westen her über die bestehende Zubringerstrasse vom Balmkreisel. Fahrten von Osten sind nur in Zusammenhang mit der regionalen Entsorgungs- und Materialverwertungsstelle gestattet.
Ausbau und Unterhalt	<sup>2</sup> Ausbau und Unterhalt der Zufahrt Balmweidstrasse zwischen Einlenker Umfahrungsstrasse und Reichenbachbrücke werden in einer Vereinbarung ausserhalb dieser UeO geregelt.
Ein-/Ausfahrten	<sup>3</sup> Für die Arealerschliessung werden mit dem UeP die Ein-/Ausfahrten und die Querungen der Balmweidstrasse festgelegt.
Transportpiste	<sup>4</sup> Die Transportpiste ist mit Beendigung des Abbaus im Gebiet Balmgieter zu rekultivieren. Sie ist mit einem mindestens 1,2 m breiten Grünstreifen von der Fahrbahn der Balmweidstrasse zu trennen.
Baubewilligung	<sup>5</sup> Innerhalb der Sektoren können die betriebsnotwendigen temporären Erschliessungsanlagen wie Baupisten, interne Transportwege und Leitungen

ohne Baubewilligung erstellt werden. Für die Transportpiste und die Schmutzabrollstrecke gilt die UeO als Baubewilligung.

Arbeiten im Bereich  
der 220-kV-Leitung

- ⁶ Zur Vermeidung von Unfällen, Verzögerungen auf der Baustelle und Notfallmassnahmen sind folgende Sicherheitsvorschriften einzuhalten:
- a Bei Arbeiten in der Nähe der Leitung ist grösste Vorsicht geboten, damit die Sicherheit von Personen- wie auch die Versorgungssicherheit jederzeit gewährleistet werden kann.
  - b Die Baustellenleitung vor Ort, respektive die Betriebsleitung ist verpflichtet, die Einhaltung der entsprechenden SUVA-Richtlinie «Achtung, Stromschlag!» (66138.D) jederzeit sicherzustellen.
  - c Besondere Vorsicht ist bei der Baustelleninstallation (z.B. Kranstandort/ Schwenkradius) und dem Maschineneinsatz geboten. Maschinen oder Menschen dürfen sich keinesfalls den spannungsführenden Teilen der Anlage nähern.

Abgrenzung Be-  
triebsareal

#### **Art. 21**

Die Betriebsareale Entsorgung und Materialaufbereitung sowie die offenen Abbau- und Wiederauffüllungsbereiche sind entlang der Landwirtschaftszone und der Zubringerstrasse gegen unbefugtes Betreten in geeigneter Weise abzusperren.

Kontrolle

#### **Art. 22**

- <sup>1</sup> Die Betreiberin ist dafür verantwortlich, dass im Betriebsareal keine unbewilligten Materialien abgelagert werden. Sie sorgt auf dem ganzen Areal und in unmittelbarer Nähe für Sicherheit und Ordnung.
- <sup>2</sup> Die Betreiberin sorgt dafür, dass die für Entsorgung und Materialaufbereitung notwendigen Grund- und Abwasserkontrollen nach den Weisungen des Gewässerschutzamtes durchgeführt werden.

Betriebsreglemente

#### **Art. 23**

Der Betrieb der Anlagen und Einrichtungen für den Abbau und die Entsorgung ist durch je ein Betriebsreglement zu regeln. Diese sind durch die Gemeinde zu genehmigen und bilden einen integrierenden Bestandteil der Betriebsbewilligung.

## **7. Natur- und Umweltschutz**

Gewässerschutz

#### **Art. 24**

- <sup>1</sup> Das Betriebsareal und Plätze, die nicht aus gewässerschutztechnischen Gründen einen wasserundurchlässigen Belag erfordern, sind sickerfähig zu gestalten.

<sup>2</sup> Die Handhabung und Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten ist nur auf befestigten Flächen gestattet.

<sup>3</sup> Die Entwässerung der befestigten Flächen ist soweit nötig an die Kanalisation anzuschliessen.

<sup>4</sup> Sauberes Dachwasser ist diffus (flächig) zu versickern und zu verdunsten. Versickerungsmulden sind im Waldabstandsbereich anzulegen.

### **Art. 25**

Lärmschutz und  
Schutz vor Staub

<sup>1</sup> Im gesamten UeO-Perimeter gilt die ES IV.

<sup>2</sup> Die Betreiberin sorgt dafür, dass die Bevölkerung und die Umgebung durch den Betrieb weder direkt noch indirekt von erheblichen Immissionen betroffen werden. Sie verpflichtet sich, im Rahmen der Verhältnismässigkeit die dem Stand der Technik entsprechenden Methoden und Geräte einzusetzen.

<sup>3</sup> Die Wegfahrten vom Entsorgungsplatz und von der Materialaufbereitung sind mit Schmutzabrollstrecken zu versehen. Bei Bedarf sind die Fahrzeuge vor dem Verlassen des Areals zu reinigen.

### **Art. 26**

Amphibienlaichgebiet (Wanderobjekt  
BE 837)

<sup>1</sup> Gestützt auf Art. 6 AlgV ist, unter Mitwirkung einer Fachperson und in Absprache mit der kantonalen Fachstelle, ein Konzept für den Abbaubetrieb und für die Zeit nach der Rekultivierung zu erarbeiten, in welchem die Gestaltungs-, Schutz und Pflegemassnahmen zu definieren sind.

<sup>2</sup> Die Umsetzung der im Konzept definierten Massnahmen werden gestützt auf Art. 5 Abs. 2 AlgV im Rahmen einer Vereinbarung zwischen dem Naturschutzinspektorat, den Grundeigentümern und der Betreiberin geregelt.

<sup>3</sup> Ziele der Vereinbarung sind die langfristige Sicherstellung der am Ort vorkommenden Amphibienlebensräume, die Schaffung zusätzlicher kleiner, temporärer Laichgewässer für Gelbbauchunken und Geburtshelferkröten sowie die regelmässige Pflege der Lebensräume.

<sup>4</sup> Die Vereinbarung ist spätestens am Ende des Jahres zu unterzeichnen, in dem die UeO genehmigt wird, so dass erste Massnahmen im anschliessenden Jahr umgesetzt werden können.

### **Art. 27**

Wald

<sup>1</sup> Der Abstand zum Wald wird ab dem im Überbauungsplan eingetragenen verbindlichen Waldrand gemessen. Der minimale Abstand für den Kiesabbau beträgt 3 m ab obere Böschungskante. Der Bauabstand in den Sektoren Entsorgung, Lagerung und Verarbeitung beträgt 10 m, für Plätze, Wege etc. 3 m.

<sup>2</sup> Allfällige Pflegemassnahmen und die Abgeltung von Schäden gehen zu Lasten der Betreiberin.

<sup>3</sup> Zeitpunkt, Art und Umfang der Pflegemassnahmen sind mit der zuständigen Waldabteilung abzusprechen.

<sup>4</sup> Die Absperrung der Grube gegenüber dem Wald ist mit Rücksicht auf die Waldbewirtschaftung vorzunehmen.

## **8. Verfahrens- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 28**

Finanzielle Sicher-  
stellung / Haftung

<sup>1</sup> Für die Auffüllungs- und Rekultivierungsarbeiten leistet die Grubenbetreiberin die vom Amt für Gemeinden und Raumordnung mit der Genehmigung der UeO festgelegte Sicherheit gemäss Art. 33 BauV.

<sup>2</sup> Schadenfälle, die nachweisbar auf den Kiesabbau, den Entsorgungs- oder den Materialaufbereitungsbetrieb zurückzuführen sind, sind von der Betreiberin soweit branchenüblich zu versichern.

### **Art. 29**

Bewilligungen

<sup>1</sup> Die vorliegende UeO ist so ausgestaltet, dass mit der Genehmigung die Abbaubewilligung für den Abbau, die Wiederauffüllung und die Rekultivierung als erteilt gelten.

<sup>2</sup> Die einzelnen Abbauetappen werden von den zuständigen Behörden freigegeben, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

<sup>3</sup> Die bestehenden Bauten und Betriebseinrichtungen in den Sektoren Materialaufbereitung und Entsorgung gelten mit in Kraft treten der UeO als bewilligt.

### **Art. 30**

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Die UeO tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

<sup>2</sup> Die Änderung der Überbauungsordnung tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

## **Genehmigungsvermerke**

Mitwirkung vom 24.12.2004 bis 24.01.2005

Vorprüfung vom 15. November 2005

Publikation im kantonalen Amtsblatt am 08.03.2006

Publikation im Anzeiger Amt Oberhasli am 03. und 10.03.2006

Öffentliche Auflage vom 03.03.2006 bis 01.04.2006

Einigungsverhandlungen	–
Erledigte Einsprachen	–
Unerledigte Einsprachen	–
Rechtsverwahrung	1

Beschlossen durch den Gemeinderat am: 06.04.2004 und am 24.04.2006

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am: 08.06.2006

Namens der Einwohnergemeinde

Oskar Linder

Regina Johner

Sig.  
Präsident

Sig.  
Sekretärin

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Meiringen, 06. Juli 2006

Gemeindeschreiberin: Sig.

**GENEHMIGT DURCH DAS KANTONALE AMT FÜR GEMEINDEN UND  
RAUMORDNUNG**

16. JANUAR 2007: SIG.

**VERBINDLICHE WALDGRENZE GENEHMIGT DURCH DAS KANTONALE  
AMT FÜR WALD**

## **Genehmigungsvermerke Änderung 2022**

Mitwirkung vom 13. Mai bis 13. Juni 2022  
Vorprüfung vom 11. Januar 2023

Publikation im Amtsblatt vom 1. und 8. März 2023  
Publikation im amtl. Anzeiger vom 10. und 17. März 2023  
Öffentliche Auflage vom 10. März – 10. April 2023

Einspracheverhandlungen vom –  
Erledigte Einsprachen –  
Unerledigte Einsprachen –  
Rechtsverwahrungen –

Beschlossen durch den Gemeinderat am 06. Februar 2023  
Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2023

### [Änderungen nach der Beschlussfassung nach Art. 122 Abs. 7 BauV:](#)

[Publikation im amtl. Anzeiger vom](#)  
[Öffentliche Auflage vom](#)

[Einspracheverhandlungen vom](#)  
[Erledigte Einsprachen](#)  
[Unerledigte Einsprachen](#)  
[Rechtsverwahrungen](#)

[Beschlossen durch den Gemeinderat am](#)

Präsident Sekretär

Daniel Studer Juck Egli

[Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8 BauV am](#)

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:  
Meiringen,

Geschäftsführer

Juck Egli

**Genehmigt durch das kantonale Amt für  
Gemeinden und Raumordnung**

### Anhang: Richtprojekt der Gisler Architektur und Baulan- nung AG vom 29.01.2025

**Variante 1**  
Parallel zu Hochspannungsleitung





